



## Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

#### Erläuterungen:

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

## Gebührenentwicklung seit 2017 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2023

Bereich	2017 bis 2018	2019	2020	2021	2022	2023*
<b>Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €	2,98 €	3,06 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €	2,83 €	2,90 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €	2,50 €	2,58 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €	2,19 €	2,26 €
<i>Musterhaushalt**</i>	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €	45,90 €
<b>Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €	1,45 €	1,16 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €	1,38 €	1,10 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €	1,22 €	0,98 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €	1,07 €	0,86 €
<i>Musterhaushalt**</i>	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €	21,75 €	17,40 €

\*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

\*\*Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

### Sonderposten

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) wird seit dem Jahr 2020 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2021 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2021 eine Unterdeckung von 14.161,26 Euro. Diese Unterdeckung wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2021 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2021 eine Unterdeckung von 94.713,56 Euro, insbesondere aufgrund des schneereichen Winters im Frühjahr des Jahres 2021. Zum Ausgleich dieser Unterdeckung waren in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 bereits 75.000,00 Euro kalkuliert. Die derzeit noch rechnerisch vorhandene restliche Unterdeckung von 19.713,56 Euro wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

## **Straßenreinigung**

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 298.458,46 Euro (2022: 258.783,77 Euro) ab.

Die Erhöhung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngelundenen Kosten um 9,16 Prozent gestiegen sind. Um diese prozentuale Steigerung erhöhen sich die Kosten für die Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum. Für die Entsorgungskosten wird von keiner Preissteigerung ausgegangen. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde auf Grundlage der Kosten der Vorjahre von 54.000,00 Euro auf 79.000,00 Euro angehoben.

Die in den Gebührenbedarfsberechnungen angesetzten Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung die nicht unmittelbar dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiele hierfür sind die Personalverwaltung und das Gebäudemanagement.

Die Steigerung der Kosten und der Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2021 führen somit bei fast gleichbleibenden Kehrmeter (2023: 141 559 Meter; 2022: 141 739 Meter) zur Erhöhung der Gebührensätze.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem kalkulierten Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2021 von 14.161,26 Euro steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 51.470,53 Euro auf 258.897,20 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

## **Winterdienst**

Aufgrund der extremen Bedingungen des Wintereinbruchs im Februar 2021 ist ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der nicht vorhersehbar war und somit im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 festzustellen war. Dieser Mehraufwand führte zu einer vollständigen Aufzehrung des vorhandenen Sonderpostens zum 31.12.2021 und zur Feststellung einer verbleibenden Unterdeckung von 94.713,56 Euro. In die Gebührenbedarfsberechnung 2022 wurden bereits 75.000,00 Euro zum Ausgleich der erwarteten Unterdeckung des Jahres 2021 eingestellt. Die nach dem erwarteten (Teil-)Ausgleich der Unterdeckung im Jahr 2022 noch vorhandene Unterdeckung von 19.713,56 Euro ist in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 berücksichtigt.

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 219.050,35 Euro (2022: 209.808,25 Euro) ab.

Kostensteigerungen sind durch erwartete steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz sowie Personal- und Verwaltungskosten begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Ausgleich der noch erwarteten Unterdeckung aus dem Jahr 2021 von 19.713,56 Euro (Vorjahr: 75.000,00 Euro) verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 47.707,92 Euro auf 199.334,85 Euro. Die jeweiligen Gebührensätze sinken entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2023 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung der Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

## **Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße werden als öffentliche Gemeindestraßen genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 die Widmung dieser Straßen beschlossen. Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straßen in das Straßenverzeichnis dieser Satzung erforderlich.

Die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße liegen in einem Wohngebiet und sind somit Straßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an diesen Straßen gelegenen Grundstücken bestimmt sind und als Anliegerstraßen eingestuft werden können.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen. Demnach wird für die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

### **Anlage(n):**

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023
- 3 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung